

TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG • Region Hannover  
Postfach 81 05 51 • 30505 Hannover

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Herrn Thomas Wagner  
Postfach 7121  
24171 Kiel

TÜV NORD Systems  
GmbH & Co. KG  
Region Hannover

Am TÜV 1  
30519 Hannover

Tel.: 0511 998-0  
Fax: 0511 998-61487

hannover@tuev-nord.de  
www.tuev-nord.de

TÜV®

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
L 214 / 25.06.2015

Ansprechpartner/in  
René Bennecke

Durchwahl  
Tel.: -61479

Datum  
31.08.2015

### Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 25.06.2015

Volksfest- und Marktkultur in Schleswig-Holstein bewahren – Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 18/2892

Sehr geehrter Herr Wagner,

wunschgemäß erhalten Sie unsere Stellungnahme zu folgend aufgeführten Punkten:

**Zu 1. Normenwechsel haben keinen Einfluss auf den Anlagenbestand, solange keine neuen oder bisher nicht erkannte Gefahrenmomente hinzukommen und die Betriebssicherheit gewährleistet ist.**

Normenwechsel wie z.B. der Übergang von der auf einem veralteten Sicherheitskonzept basierenden und inzwischen durch das Deutsche Institut für Normung zurückgezogenen DIN 4112 auf die neuen europäischen Normen DIN EN 13814 und DIN EN 13728 spiegeln die technische Weiterentwicklung wider. Eine derartige Anpassung der Regelwerke hat im Regelfall einen Einfluss auf den Anlagenbestand. Ein Normenwechsel hat nur dann keinen Einfluss auf den Anlagenbestand, wenn der Normgeber die Anwendung auf bestehende Anlagen ausschließt.

Um die Bürger vor Gefahren zu schützen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, die Norm uneingeschränkt auch für den Anlagenbestand umzusetzen. Diese Verantwortung hat die Bauministerkonferenz übernommen und die DIN EN 13814 nicht vollständig als Regelwerk eingeführt, sondern die Altanlagen wieder eingeschlossen. Damit wird der derzeitige Stand

Sitz der Gesellschaft  
TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG

Große Bahnstraße 31  
22525 Hamburg

Tel.: 040 8557-0  
Fax: 040 8557-2295  
info@tuev-nord.de  
www.tuev-nord.de

TÜV NORD GROUP

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Dr. Dirk Stenkamp

Amtsgericht Hamburg  
HRA 102137  
USt.-IdNr.: DE 243031938  
Steuer-Nr.: 27/628/00031

Komplementär  
TÜV NORD Systems Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg

Amtsgericht Hamburg  
HRB 88330

Geschäftsführer  
Rudolf Wieland (Sprecher)  
Dr. Ralf Jung  
Ulf Theike

Deutsche Bank, Hannover  
BLZ: 250 700 70  
Konto-Nr.: 26364000

BIC (SWIFT-Code): DEUTDE2HXXX  
IBAN-Code: DE90 2507 0070 0026 3640 00



der Technik für bestehende Fahrgeschäfte ebenso wie für neue Fahrgeschäfte zum Maßstab.

Aus der DIN EN 13814 ergeben sich insbesondere bei den Themen Ermüdungs-/ Betriebsfestigkeitsnachweise, Rückhaltevorrichtungen und Elektroanlagen/Steuerungstechnik neue Anforderungen.

Somit können erkannte Gefahren aus dem technischen Zustand der Altanlagen an den Stand der Technik angepasst werden. Ein Beispiel dafür ist die redundante Not-Aus-Abschaltung, die verhindert, dass die Altanlage den Benutzer bei einem Fehler im Steuerungskreis in eine gefährliche Situation bringt. Weitere Beispiele sind die Einführung von Dreipunktgurten statt Beckengurten, oder die Berücksichtigung des im Durchschnitt in den letzten Jahren höheren Körpergewichts der Benutzer. Neue Erkenntnisse zu Ermüdungserscheinungen bei Stahlbauteilen sind in die Norm ebenfalls eingeflossen. Für deren Beurteilung reichen nicht punktuelle Sonderprüfungen aus, sondern die abstrakten Gefahren müssen hier im Vorfeld einberechnet werden, was die neue Norm gewährleistet.

Diese Beispiele zeigen, dass gerade Altanlagen aus sicherheitstechnischer Sicht nicht von Anpassungen an den geänderten Stand der Technik ausgenommen werden können und sollten. Ergänzend sei angemerkt, dass einige der neuen Anforderungen bereits freiwillig umgesetzt wurden, was zeigt, dass die Notwendigkeit auch von den Betreibern erkannt wurde. Ohne entsprechende baurechtliche Einführung der Norm gibt es aber keine Handhabe, diese Anforderungen generell durchzusetzen. Die Angemessenheit der Umsetzung wird dadurch gewahrt, dass entsprechende Anwendungshilfen erlassen wurden.

Die Einführung der DIN EN 13814 in das Bauordnungsrecht erfolgte über Technische Baubestimmungen, an die sich die ausführende Genehmigungsstelle (z.B. TÜV NORD in Niedersachsen) bei der Verlängerung der Ausführungsgenehmigung halten muss. Die entsprechenden Musternebenbestimmungen werden im Rahmen eines Ermessensspielraums flexibel angewendet. Betroffen sind nur ca. 10 % der Schausteller, deren Fahrgeschäfte große Dynamik entwickeln und damit besonders unfallträchtig sind. Die Einführung wurde frühzeitig angekündigt und durch eine Übergangsregelung vorbereitet.

In Bereichen, in denen es um Gefahrenabwehr für Leben und Gesundheit geht, ist eine Abwägung gegen die Kosten einzelner Altanlagenbetreiber, die durch den Normwechsel entstehen könnten, aus unserer Sicht problematisch.

## **Zu 2. Die Ausführungsgenehmigungen werden wie Genehmigungen für stationäre Fahrgeschäfte in Parks künftig unbefristet oder zumindest längerfristig erteilt.**

Da es (bis auf die Fehlerquellen, die sich aus dem Auf- und Abbau mobiler Fahrgeschäfte ergeben) nur geringe Unterschiede zwischen stationären und mobilen Fahrgeschäften gibt, wäre eine Gleichbehandlung beider Typen sinnvoll und zu begrüßen. Allerdings sollte dies zu einer Erhöhung der Sicherheit bei den stationären Fahrgeschäften führen und nicht umgekehrt zu einer Absenkung des Sicherheitsstandards bei den mobilen Fahrgeschäften. Die



Befristung der Ausführungsgenehmigung bei mobilen Fahrgeschäften hat sich in der Praxis bewährt und sollte auch nicht in Frage gestellt werden. Die befristete Ausführungsgenehmigung folgt einem dynamischen Sicherheitskonzept, das neu erkannten Gefahrenpotentialen innerhalb angemessener Zeit entgegenwirken kann.

Bei einer unbefristeten Genehmigung könnten dagegen Erkenntnisse, die sich aus technisch-sicherheitlicher Sicht im Laufe der Zeit ergeben (Schadensereignisse, Untersuchungsergebnisse, Weiterentwicklungen), nicht in Maßnahmen zur Gefahrenabwehr umgesetzt werden.

Die bisherige Praxis der unterschiedlichen Prüfzeiten bei den mobilen Anlagen ist ein Resultat aus der technischen Komplexität (Alter und Gefährdungspotential der jeweiligen Anlage) sowie den Erfahrungen aus getätigten Prüfungen und sollte daher beibehalten werden. Die derzeit in einigen Bundesländern durch ministeriale Erlasse verlangten jährlichen Prüfungen der stationären Anlagen sind der höheren Auslastung der Fahrgeschäfte in den Freizeitparks geschuldet. Das zeigt, dass auch bei den stationären Anlagen ein hohes Sicherheitsniveau für notwendig erachtet wird.

**Zu 3. Die Anlagen müssen weiterhin einer wiederkehrenden technischen Prüfung unterzogen werden.**

Unabhängig vom Typ der Anlagen sind wiederkehrende technische Prüfungen zur Erhaltung des Sicherheitsniveaus weiterhin erforderlich.

Insbesondere den Gefahrenpotentialen älterer komplexer Anlagen werden die bisherigen wiederkehrenden technischen Prüfungen, welche sich auf Sichtprüfungen und Prüfung auf Erhaltungszustand bzw. Einhaltung der Auflagen der Genehmigung beschränken, allein nicht gerecht. Gerade bei diesen Anlagen sehen wir – bezogen auf die alte Norm – die genannten Ergänzungen im Prüfumfang als notwendig an, welche dem heutigen Stand der Technik gerecht werden und mit zunehmendem Anlagenalter bzw. steigender Betriebszeit eine Gefährdung frühzeitig erkennen würden. Erst die Prüfung der theoretischen Auslegung des jeweiligen Fahrgeschäftes auf der Basis der technischen Dokumentation, wie dies in den neuen Normen abgebildet ist, ermöglicht eine Berücksichtigung der individuellen Sicherheitsniveaus der älteren komplexen Anlagen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit, gerne auch in einem persönlichen Gespräch, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG



Dr. Ralf Jung

Bereich Mitte



i. V. Albers